



Die aktuellen Regelungen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Diese Übersicht fasst die aus unserer Sicht wichtigsten Regelungen zusammen.
Rechtsverbindlich ist die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Bearbeitungsstand: 11. April 2022, 10.30 Uhr

Seit 3. April gibt es nur noch Basisschutzmaßnahmen in bestimmten Bereichen, die bisherigen Regelungen zum Infektionsschutz sind weitgehend aufgehoben. Maßgeblich ist die [16. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#).

Aktuelle Corona-Maßnahmen in Bayern

Maskenpflicht – nur noch in bestimmten Bereichen

Die **FFP2-Maskenpflicht** gilt in **Verkehrsmitteln des öffentlichen Nahverkehrs** sowie in **nachfolgenden Einrichtungen**:

- Arztpraxen,
- Krankenhäusern,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- Dialyseeinrichtungen,
- Tageskliniken,
- Rettungsdiensten
- sowie nicht unter § 23 Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen mit Ausnahme heilpädagogischer Tagesstätten.
- Darüber hinaus gilt die FFP2-Maskenpflicht in Gebäuden und geschlossenen Räumen außerhalb privater Räumlichkeiten von Obdachlosenunterkünften und Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern.

Im Übrigen wird in geschlossenen Räumlichkeiten zumindest das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske **empfohlen**.

Befreiung von der Maskenpflicht

Kinder bis zum 6. Geburtstag sind weiterhin von der Maskenpflicht befreit. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen lediglich eine medizinische Maske tragen.

Personen, die nachweisen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, sind unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests ebenfalls von der Maskenpflicht befreit.

Maskenpflicht am Arbeitsplatz

Die Entscheidung über erforderliche Maßnahmen, insbesondere eine Maskenpflicht, treffen die Arbeitgeber eigenverantwortlich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. So können Basisschutzmaßnahmen, auch wenn sie nicht mehr in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung unmittelbar vorgeschrieben werden, abhängig vom örtlichen Infektionsgeschehen und der tätigkeitsspezifischen Infektionsgefahr als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung im betrieblichen Hygienekonzept festgelegt werden.

Einrichtungsbezogene Testpflicht

Der Zugang zu

- Krankenhäusern und
- den oben erwähnten, nicht unter voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen zählenden Einrichtungen und Unternehmen

ist **Beschäftigten, Besucherinnen und Besuchern, Betreiberinnen und Betreibern sowie ehrenamtlich Tätigen** nur gestattet, wenn diese **geimpft, genesen oder/und aktuell negativ getestet** sind.

Konkret bedeutet das:

- **Besucherinnen und Besucher** dieser Einrichtungen müssen auch dann über einen aktuellen negativen Testnachweis verfügen, wenn sie geimpft oder genesen sind.
- **Beschäftigte und Betreiberinnen/Betreiber** müssen **zwei Mal pro Woche** einen negativen Testnachweis erbringen (PCR-Test, Antigen-Schnelltest oder einen unter Aufsicht vorgenommenen Selbsttest).

In Justizvollzugsanstalten, Abschiebehafteinrichtungen, sonstigen Maßregelvollzugseinrichtungen sowie anderen Abteilungen und Einrichtungen, wenn und soweit dort dauerhaft freiheitsentziehende Unterbringungen erfolgen, insbesondere psychiatrischen Krankenhäusern, Heimen der Jugendhilfe und für Senioren, gilt ebenfalls der Grundsatz, dass **Besucherinnen und Besucher, Betreiberinnen und Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige** nur Zutritt erhalten dürfen, wenn sie **geimpft, genesen oder getestet** sind.

Besucherinnen und Besucher dieser Einrichtungen müssen auch dann über einen aktuellen negativen Testnachweis verfügen, wenn sie geimpft oder genesen sind.

Schulen und Kinderbetreuung

Schulen und Einrichtungen zur Kinderbetreuung sind geöffnet.

Schulen

Maskenpflicht

Die Maskenpflicht entfällt.

Testpflicht

- **Schülerinnen und Schülern** ist die Teilnahme am Präsenzunterricht, an Schulveranstaltungen oder der Mittagsbetreuung nur möglich, wenn sie mindestens drei Mal wöchentlich einen aktuellen negativen Testnachweis erbringen oder in der Schule einen Selbsttest unter Aufsicht vornehmen.

Tritt in einer Klasse ein **Infektionsfall** auf, werden alle Schülerinnen und Schüler dieser Klasse fünf Unterrichtstage lang täglich getestet.

- Für **Lehrerinnen und Lehrer** und sonstige an der Schule tätigen Personen gilt: Sie müssen geimpft oder genesen sein bzw. über einen aktuellen negativen Testnachweis verfügen.
- **Dritte, insbesondere Eltern**, dürfen das Schulgelände nur betreten, wenn sie die Voraussetzungen von 3G (geimpft, genesen, aktuell negativ getestet) erfüllen.

Kinderbetreuung

Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr gilt eine **Testnachweispflicht**: Die Sorgeberechtigten müssen drei Mal pro Woche einen glaubhaften Nachweis darüber erbringen, dass sie ihr Kind mittels Selbsttests negativ auf das Coronavirus getestet haben. Sie erhalten dafür Berechtigungsscheine, mit denen sie kostenlos Selbsttests in Apotheken abholen können. Der Testnachweis kann auch durch die Teilnahme an PCR-Pooltestungen erbracht werden, wenn diese in der Kinderbetreuung angeboten werden. Ebenso ist die Vorlage von Ergebnissen von Antigen-Schnelltests sowie PCR-Tests möglich.

Tritt in einer Betreuungsgruppe ein **Infektionsfall** auf, müssen alle Kinder ab dem nächsten Tag fünf Betreuungstage in Folge täglich getestet sein, um teilnehmen zu dürfen.

Für **Beschäftigte** in Kinderbetreuungseinrichtungen und sonstige dort tätige Personen gilt: Sie müssen geimpft oder genesen sein bzw. über einen aktuellen negativen Testnachweis verfügen.

Dritte, insbesondere Eltern, dürfen das Gelände nur betreten, wenn sie die Voraussetzungen von 3G erfüllen.

Hinweis

Das Testkonzept an Schulen und Kindergärten wird in Bayern voraussichtlich ab dem 1. Mai 2022 neu ausgerichtet: Generelle Testungen an den Schulen und in der Kindertagesbetreuung werden dann ganz eingestellt.